



## Aufsätze

### ***Über die Zulässigkeit der Hinzuziehung einer Schreibkraft***

Von E. Weber, Direktor des Amtsgerichts Langen

Unter dem vorerwähnten Thema habe ich bereits in der SchsZtg. 1970 S. 148 ff. an Hand von drei Beispielen dargelegt, dass der Schm. nicht befugt ist, eine andere Person als seinen Stellvertreter ausnahmsweise als Schreibkraft oder Protokollführer zum Sühneversuch hinzuzuziehen. Inzwischen sind durch den Beitrag von Buchberger in SchsZtg. 1977 S. 171 f. die Meinungen zu diesem Thema wieder in Bewegung geraten, so dass es angebracht erscheint, die Frage der Beschäftigung einer Schreibkraft durch den Schm. noch einmal einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Ausgangspunkt der Erörterung müssen die in den jeweiligen Ländern geltenden Schiedsmannsgesetze bzw. -ordnungen sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sein. Sie allein sind maßgebend für das, was der Schm. machen darf, kann und muss. Diesen Bestimmungen ist indes nicht zu entnehmen, dass es dem Schm. erlaubt wäre, für die Erfüllung seiner Aufgaben sich der Hilfe einer Schreibkraft zu bedienen. Die Schiedsmannsgesetze bzw. -ordnungen sprechen, soweit sie Amtshandlungen zum Gegenstand haben, immer nur von dem „Schiedsmann“. So kann z. B. der Antrag auf Sühneverhandlung bei „dem Schiedsmann“ schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden (g 20). „Der Schiedsmann“ vermerkt auf dem Antrag oder einer Anlage des Antrags Zeit und Ort des Termins zur Verhandlung (5 21). Zwar heißt es in 5 25 Abs. 1 lediglich, dass, falls ein Vergleich zustande kommt, dieser in das Protokoll aufzunehmen ist. Die Frage, „wer“ den Vergleich zu protokollieren hat, bleibt zunächst offen. Ihre Beantwortung ergibt sich jedoch einmal aus 5 25 Abs. 4. Hier wird „dem Schiedsmann“ die Pflicht auferlegt, über das Scheitern des Vergleichs einen kurzen Vermerk aufzunehmen. „Der Schiedsmann“ ist es auch, der neben den Parteien das Vergleichsprotokoll zu unterschreiben hat (g 27). Wäre der Gesetzgeber von der Möglichkeit der Zuziehung einer Schreibkraft als Protokollführer ausgegangen, so

hätte er mit Sicherheit auch die Unterschriftsleistung durch den „Protokollführer“ gefordert. „Der Schiedsmann“ hat auch zu vermerken, von welcher Partei und aus welchem Grunde die eigenhändige Unterschrift unterblieben ist (g 27 Abs. 2 S. 2). „Der Schiedsmann“ hat ferner die Ausfertigungen zu erteilen, die Erteilung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken (C 31 Abs. 1) sowie den Ausfertigungsvermerk mit seiner Unterschrift und dem Dienstsiegel zu versehen (g 30 Abs. 2). „Der Schiedsmann“ ist es auch, der in dem Protokollbuch zu vermerken hat, wenn bei einer Partei einer der in § 16 Nr. 3 bis 6 angegebenen Umstände vorliegt (5 37 Abs.

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



2). „Der Schiedsman“ ist es schließlich, der über die Sühneverhandlung in Strafsachen und die Ausstellung der Sühnebescheinigung einen Vermerk ins Protokollbuch aufzunehmen hat (§ 40 Abs. 3).

Auch sei nochmals auf die (frühere) Pr. Geschäftsanweisung für Schm. vom 13. 1. 1925 hingewiesen. Sie spricht ihrem Wortlaut nach ebenfalls gegen die Zuziehung einer Schreibkraft als Hilfe des Schiedsmanns; in § 5 bestimmt sie nämlich, dass „der Schiedsman“ seine amtlichen Bücher mit Sorgfalt zu führen und stets sicher aufzubewahren hat.

5 9 der Ausführungsverordnung und HVV 5 30 zum Hess. Schiedsmannsgesetz sowie die VV zu 5 28 SchO NW besagen nichts anderes. Sie verpflichten „den Schiedsman“, außer dem Protokollbuch einen Terminkalender und ein Kassenbuch zu führen, und bestimmen, dass „der Schiedsman“ seine amtlichen Bücher sorgfältig zu führen hat.

Für das Tätigwerden einer anderen Person als der des Schiedsmannes ist mithin nach dem Wortlaut der vorerwähnten Bestimmungen kein Raum.

Wenn Buchberger a. a. O. ausführt, dass eine Amtsperson nicht gehindert sei, Hilfskräfte zu beschäftigen, und in diesem Zusammenhang auf den Gerichtsvollzieher verweist, so beweist dies gerade die Richtigkeit meiner oben dargelegten Auffassung. Denn die Beschäftigung von Hilfskräften durch den Gerichtsvollzieher ist diesem, im Gegensatz zum Schiedsman, ausdrücklich erlaubt (55 49 u. 50 Gerichtsvollzieherordnung).

Aber auch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit spricht gegen die Zulässigkeit der Hinzuziehung einer Schreibkraft. Der Schiedsman ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (g 10 a SchO NW, HVV 5 9 zum Hess. Schiedsmannsgesetz). Eine vom Schiedsman hinzugezogene Schreibhilfe ist mangels einer ihr zukommenden amtlichen Stellung zur Amtsverschwiegenheit nicht verpflichtet. Sie kann daher, wenn sie die ihr im Verlauf der Protokollierungstätigkeit bekannt gewordenen Verhältnisse der Parteien in der Öffentlichkeit verbreitet, nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei der hinzugezogenen Schreibkraft um eine Verwaltungsangestellte der Gemeinde handelt, die für den Bereich ihrer Tätigkeit zur Wahrung des Dienstgeheimnisses bzw. zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Da sie von den Verhältnissen der Parteien nicht als Verwaltungsangestellte, sondern als Privatperson Kenntnis erlangt hat, diese Kenntnisse mithin von ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit nicht mitumfaßt werden, kann sie diese in der Öffentlichkeit verbreiten, ohne dass sie zur Verantwortung gezogen werden könnte. Auch insoweit geht der Hinweis von Buchberger auf die Beschäftigung von Schreibkräften durch Gerichtsvollzieher und Notare fehl. Der Schiedsman ist Amtsperson. Gleichwohl ist er nicht in der Lage, die Die Verfolgung von Privatklagedelikten durch die Staatsanwaltschaft hinzugezogene Schreibkraft auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



verpflichten, wie das der § 1 des „Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vorsieht“ (BGBl. I 1974 S. 547 f. „Verpflichtungsgesetz“). Nach dieser Bestimmung sollen Personen, die keine Amtsträger sind, jedoch u. a. bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, bei einem Verband oder einem sonstigen Zusammenschluss Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, bei ihr beschäftigt oder für sie tätig sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden. Diese Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Im Verlauf derselben sind die Betroffenen auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Ober die Verpflichtung ist zudem eine Niederschrift aufzunehmen. Welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist, bestimmt bei Bundesbehörden die jeweils zuständige oberste Dienstaufsichtsbehörde oder, soweit eine solche nicht besteht, die oberste Fachaufsichtsbehörde, im übrigen die Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird. Mir ist keine Rechtsverordnung bekannt, die den Schiedsmann ermächtigt, eine solche Verpflichtung vorzunehmen. dass aber die Beschäftigung nicht verpflichteter Hilfskräfte die Möglichkeit der Preisgabe von Dienstgeheimnissen an Dritte einschließt, gibt auch Buchberger unumwunden zu. Seine Feststellung indes, dass die Rechtsordnung diese Folge billige, findet jedenfalls für den Schm. in den für diesen geltenden Bestimmungen keine Grundlage.